

2/SN-230/ME



WEINWIRTSCHAFTSFONDS
LÖWELSTRASSE 12 A-1010 WIEN

An das
Präsidium des
Österr. Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Bekanntgabenummer	15
Zi.	GE/9 86
Datum:	23. MÄRZ 1986
Verteilt	1.04.86 Reichenberger

L. Holmanz

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
		T/p/254/86	1986 03 25

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25.2.1986 hat die Verwaltungskommission des Weinwirtschaftsfonds eine Stellungnahme ausgearbeitet, die wir beiliegend übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Der Obmann:

[Handwritten signature]

Der Geschäftsführer:

[Handwritten signature]

Anlagen

Stellungnahme des Weinwirtschaftsfonds

zum Bundesgesetz vom, mit dem das Weinwirtschafts-
gesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das
Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden.

Der Weinwirtschaftsfonds ist seit seiner Gründung den gesetzlichen
Verpflichtungen bestmöglich nachgekommen.

Dies beweisen insbesondere die im wesentlichen erfolgreiche Bewältigung
der Marktprobleme im Zeitraum 1969/1985 trotz gestiegener inländischen
Weinproduktion. Dies konnte durch die Erschließung von Auslands-
märkten, die Markteinführung neuer Produkte wie Traubensaft, öster-
reichischer Weinbrand sowie die wesentliche Ausweitung des Absatzes
von G'spritztem und die Stabilisierung des inländischen Weinverbrauches
auf hohem Niveau erreicht werden. Darüberhinaus konnte in Jahren
mit überdurchschnittlich hohen Ernten durch verschiedene Aktionen
eine Verbesserung der Marktlage erreicht werden, wenngleich die hierfür
erforderlichen Mittel und Instrumente nicht immer ausreichend waren.

Auch in den vorliegenden Rechnungshofberichten über die Tätigkeit
des Weinwirtschaftsfonds sowie in den Prüfungsberichten des Bundes-
ministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden - insgesamt be-
trachtet - nur geringfügige Mängel aufgezeigt, die jeweils sofort
behoben worden sind.

Nach Auffassung des Weinwirtschaftsfonds liegt somit keine sachliche
Begründung für die Auflösung des Fonds vor.

Im einzelnen wird zum vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung
genommen:

Abschnitt I Artikel I § 1 und 2

Die kurzfristige Auflösung des Fonds ohne Übergangsbestimmungen ver-
ursacht wegen Fehlens einer geeigneten Nachfolgeorganisation große
Probleme im Bereich der Werbung im In- und Ausland. Hier sind wegen
Unterbrechung bzw. Nichteinleitung von wichtig erscheinenden Werbe-
und PR-Maßnahmen nachteilige Auswirkungen zu befürchten, die ins-
besondere die dringend einzuleitende Vertrauensneubildung im In- und
Ausland, die Wiedergewinnung der Distribution und Unterstützung der
noch vorhandenen Vertriebsfirmen im Ausland betreffen.

Überdies wird darauf hingewiesen, daß der Fonds Richtlinien bis 30.6.1986 genehmigt erhielt, als Termin der Auflösung jedoch der 31.5.1986 festgesetzt wurde.

§ 3 (2) Z.1

Der Weinwirtschaftsfonds hat mit keinem seiner 4 Dienstnehmer Bestimmungen betreffend eine Pensionsleistung vereinbart. Lediglich ein Dienstnehmer (der Geschäftsführer) hat aus einem bestehenden anderen Dienstverhältnis einen Pensionsanspruch.

Soferne in der gegenständlichen Bestimmung auch frühere, aufrechte Dienstverhältnisse einzubeziehen sind, wäre dies klarer zu formulieren, andernfalls als nicht zutreffend zu streichen.

Abschnitt II Artikel I § 68 a

Nach Auffassung des Fonds müßte das Ziel dieses Bundesgesetzes ausschließlich die Förderung der inländischen Produktion sein. Entsprechend dem derzeit geltenden Weinwirtschaftsgesetz wäre daher der Begriff "inländische Weinbauerzeugnisse" in geeigneter Form zu verwenden. Nach Ansicht von Wirtschaftswissenschaftlern ist eine "Marktstabilisierung" nicht möglich, da Veränderungen im Wesen eines Marktes begründet sind. Der geeignetere Ausdruck hierfür wäre daher "Harmonisierung des Marktes". Es sind somit in einem entsprechenden Zeitraum Veränderungen in solcher Weise anzustreben, daß zwischen Angebot und Nachfrage ein ausgeglichenes Verhältnis gegeben ist.

§ 68 b

Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Förderung enthalten keine Instrumente zur Marktintervention. Der Fonds weist darauf hin, daß im Weinbau aufgrund der Produktionsbedingungen extrem große Ernteschwankungen möglich sind. In diesem Zusammenhang wird lediglich auf die Weinernte 1982 (4,9 Mill. hl) und 1985 (1,1 Mill. hl) hingewiesen. Solche Schwankungen führen in Jahren mit Überangeboten zum Preisverfall, dem nur durch geeignete Interventionsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann, während in Jahren mit niedrigen Ernten

eine gewisse Verknappung eintritt. Aus diesem Grunde wird im geltenden Weinwirtschaftsgesetz der Kauf, die Lagerung und die Verwertung von österreichischen Weinbauerzeugnissen als Instrumente der Marktregulierung vorgesehen.

§ 68 c

In den vorliegenden Bestimmungen ist keine verbindliche Zusage über die Höhe der Dotierung der geplanten Förderungsmaßnahmen enthalten. Die mittelfristige Planung, insbesondere von Maßnahmen der Markterschließung und Marktausweitung, erfordert jedoch ein mehrjähriges Konzept; ein solches ist nur bei mehrjähriger Sicherung der Finanzierung möglich.

§ 68 c (3) Z.4

Da es sich um eine Bedingung handelt, auf die der Förderungswerber keinen Einfluß hat, besteht die Gefahr, daß Förderungswerber jener Bundesländer, die keinen Vertrag mit dem Bund betreffend eine Festlegung von Hektarhöchsteträgern abschließen, von der Förderung gemäß diesem Gesetz § 68 b Z.1 und 2 ausgeschlossen sind. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Bestimmung ist zu prüfen.

§ 68 d (1)

Um die Förderung zweckgerichtet vergeben zu können, wäre gesetzlich festzulegen, welche physischen oder juristischen Personenkreise eine Förderung erhalten können.

§ 68 f

Der Weinwirtschaftsfonds hat bisher eine vorbildhafte Zusammenarbeit aller Interessensvertreter bewiesen. Alle Maßnahmen wurden aus Sicht der Produzentenvertreter, jener des Weinhandels und der Industrie sowie der Konsumenten und Arbeitnehmer in der Weinwirtschaft eingehend behandelt. Bei unterschiedlicher Auffassung wurde durch Diskussion versucht, den Konsens herzustellen, der den Interessen aller in der Weinwirtschaft vertretenen Gruppen bestmöglich dient.

Durch Ausschaltung der gesetzlichen Interessensvertreter gemäß vorliegendem Entwurf besteht die Gefahr, daß die Anliegen der unmittelbar betroffenen Berufsgruppen der Weinbauern, Winzergewerkschaften, Weinhandels- und Weinverarbeitungsbetrieben und Arbeitnehmer in der Weinwirtschaft nicht gebührend vertreten werden können.

Es sei auch bemerkt, daß das Vorschlagsrecht für die Entsendung nicht gegeben ist.

§ 68f Abs. (4) und (7)

Es wird auf Formulierungsfehler wie folgt hingewiesen:

Nach Ansicht des Fonds müssen die Texte richtig lauten:

Abs. (4): " aus den Reihen der Beiratsmitglieder".

Abs. (7) " Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt."

[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a report or a letter, but the specific content cannot be discerned.]